

Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG)

Änderung vom 23. Juni 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 7. Dezember 1998¹ über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Besondere Voraussetzung für die Zuteilung
eines Zollkontingentsanteils

Zollkontingentsanteile werden nur Personen zugeteilt, die in der betreffenden Branche gewerbsmässig Waren einführen. Ausgenommen sind Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents Nummer 104 nach Anhang 2 der Freihandelsverordnung vom 8. März 2002².

Art. 6 Abs. 1

¹ Das Bundesamt verteilt die nach Artikel 5 Absatz 1 für die Einfuhr freigegebenen Zollkontingentsteilmengen wie folgt:

- a. bei Tomaten, Salatgurken, Setzzwiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln: nach Massgabe der Marktanteile der Berechtigten; als Marktanteil eines Berechtigten gilt sein Anteil an der gesamten Einfuhrmenge zum KZA und zum AKZA und den gesamten Inandleistungen aller Berechtigten im Vorjahr; der Berechtigte kann seine Inandleistung innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist anmelden;
- b. bei den übrigen Waren: nach Massgabe der Einfuhren der Berechtigten zum KZA und zum AKZA im Vorjahr.

Art. 12 Abs. 1bis

^{1bis} Für die zeitliche Aufteilung (Art. 13) und die Zuteilung (Art. 14) werden das Zollkontingent Nummer 13 und das Zollkontingent Nummer 105 nach Anhang 2 der

¹ SR 916.121.10
² SR 632.421.0

Freihandelsverordnung vom 8. März 2002³ zusammengezählt (aggregierte Zollkontingentsmenge).

Art. 14 Abs. 3–5

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Verteilung der zusätzlichen Mengen nach Artikel 12 Absatz 3 erfolgt:

- a. durch Versteigerung für 200 Tonnen brutto;
- b. nach Massgabe der Inlandleistung; das Bundesamt legt einen Schlüssel zur Verteilung der Zollkontingentsanteile auf Grund der Kaufverträge für Schweizer Ware fest, die sich auf die entsprechende Kontingentsperiode beziehen; die Kaufverträge müssen innerhalb der vom Bundesamt festgelegten Frist bei diesem eintreffen.

⁵ Ist die Summe der nach Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe b zugeteilten Kontingentsanteile zuzüglich 200 Tonnen brutto kleiner als die durchschnittliche Importmenge zum KZA und AKZA der drei vorangehenden Kontingentsperioden, wird die Differenz durch Erhöhung der in Absatz 4 Buchstabe a festgesetzten Menge ausgeglichen. Diese zusätzliche Menge wird durch Versteigerung zugeteilt.

Art. 18a Abs. 1

¹ Die Zollkontingentsanteile am Zollkontingent Nummer 104 nach Anhang 2 der Freihandelsverordnung vom 8. März 2002⁴ werden vom Bundesamt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewilligungsgesuche zugeteilt. Das Bundesamt bestimmt eine Frist, innerhalb derer die Zollkontingentsanteile ausgenützt werden müssen.

Art. 25 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Juni 2004

Für das Jahr 2004 verteilt das Bundesamt die Zollkontingentsmengen für Setz-
zwiebeln nach bisherigem Recht.

II

Diese Änderung tritt am 1. November 2004 in Kraft.

23. Juni 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 632.421.0

⁴ SR 632.421.0